(2) In Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird der Zeitpunkt 1. September 1969 durch den Zeitpunkt 1. Januar 1970 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1399/69 DES RATES

vom 17. Juli 1969

zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfett an das Welternährungsprogramm

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ist vorgesehen, daß für die Butter aus öffentlicher Lagerhaltung, die während eines Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann, besondere Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Lage auf dem Buttermarkt der Gemeinschaft wird durch bedeutende Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Buttermarkt entstanden sind, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch- und Milcherzeugnisse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1020/67/EWG (3), oder gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgenommen wurden.

Während des laufenden Wirtschaftsjahres können die diesen Beständen entsprechenden zusätzlichen Buttermengen zu normalen Bedingungen nicht abgesetzt werden; im übrigen sollte eine Verlängerung der Lagerung wegen der sich daraus ergebenden Kosten vermieden werden.

Der Rat hat am 21./22. April 1969 beschlossen, Milcherzeugnisse in ein Programm für die Nahrungsmittelhilfe einzubeziehen.

Das Welternährungsprogramm hat seinen Bedarf an Milchfett für das Programm 1969/1970 mitgeteilt; dieses Fett kann in Form von butteroil, das bestimmten Qualitätsnormen entspricht, geliefert werden; die kostenlose Lieferung dieses Erzeugnisses stellt eine Absatzmöglichkeit für überschüssige eingelagerte Butter dar und führt zur Einsparung der Kosten einer mehrjährigen Lagerung.

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

(3) ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 14.

Die Höhe der Beihilfe, die den Unternehmen zu gewähren ist, welche die Verarbeitung der Butter und den Transport des dadurch gewonnenen butteroils übernehmen, sollte durch Wettbewerb zwischen den daran interessierten, in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen bestimmt werden; dieses Ziel kann durch Anwendung des Ausschreibungsverfahrens erreicht werden.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aktion sollte der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Verarbeitung erfolgt, die Auszahlung der Beihilfe übertragen werden; diese Zahlung sollte erst nach einer Kontrolle der Qualität und der Verpakkung des Erzeugnisses vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Welternährungsprogramm wird Butter, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG oder nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewesen ist, in Form von butteroil zur Verfügung gestellt.

(2) Unter butteroil im Sinne dieser Verordnung ist ein Erzeugnis mit Butter als einzigem Grundstoff zu verstehen, das noch festzulegenden Qualitätsanforderungen entspricht.

(3) Die nach Maßgabe dieser Verordnung abzusetzende Menge butteroil beträgt 35 000 Tonnen.

Artikel 2

(1) Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken werden gewährt:

a) eine Vergütung, welche die Kosten der Verarbeitung der Butter einer Interventionsstelle, einschließlich der Kosten der Beförderung vom Lager bis zum Verarbeitungsbetrieb, und die Kosten für die Lieferung fob des butteroils deckt, und

b) ein pauschal festgesetzter Beitrag zu den Weiterbeförderungs- und Verteilungskosten für butteroil.

(2) Die Vergütung erhält das verarbeitende Unternehmen. Der Beitrag wird der Einrichtung gewährt, die das butteroil in den Empfängerländern verteilt.

Artikel 3

(1) Die Höhe der Vergütung wird durch Ausschreibungsverfahren bestimmt.

(2) Die Ausschreibung wird von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten auf Grund noch festzulegender Vorschriften durchgeführt.

Artikel 4

(1) Die Vergütung wird nur ausgezahlt,

a) wenn der Bieter, dem der Zuschlag erteilt wurde, die in der Ausschreibung vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt hat und

b) wenn durch eine Kontrolle festgestellt worden ist, daß Qualität und Verpackung des gelieferten butteroils den gemeinschaftlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Die Zahlung eines Vorschusses kann vorgesehen werden.

Artikel 5

Über die Mengen Butter, die bereitgestellt werden, wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 unter Berücksichtigung der Vorräte bei den Interventionsstellen und der Lage auf dem Buttermarkt beschlossen.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine Stelle, die zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen befugt ist.

(2) Die Zahlung der Vergütung und des Beitrags sowie die Kontrolle nach Artikel 4 werden von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats vorgenommen, in dessen Gebiet die Verarbeitung erfolgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS